

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.04.2011

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-62/11

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1713

Geltungsdauer

vom: **19. April 2011**

bis: **30. April 2016**

Antragsteller:

Rex Industrie-Produkte

Graf von Rex GmbH

Großbaldorfer Straße 59

74541 Vellberg

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"flaton-flex A" und "flaton-flex EN"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1713 vom 28. Januar 2008, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 30. Juli 2008 und vom 7. Juli 2009. Der Gegenstand ist erstmals am 10. Mai 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der dümmschichtbildenden Baustoffe, "flaton-flex A", und "flaton-flex EN" genannt, die vorgesehen sind für die Verwendung in Konstruktionen, Bauteilen und Sonderbauteilen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile und Sonderbauteile in eine Feuerwiderstandsklasse bzw. bei denen sie für die Einstufung der Konstruktionen in eine Baustoffklasse oder eine brandschutztechnische Leistungsbewertung nach DIN 4102 oder nach DIN EN 13501 erforderlich sind.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Die dümmschichtbildenden Baustoffe "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" mit oder ohne Selbstklebeeinrichtung sind normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹.

1.1.3 "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" sind biegsame, in Form von Platten und Matten hergestellte Baustoffe, die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

"flaton-flex A" wird in Dicken von 1 mm bis 2 mm und "flaton-flex EN" in Dicken von 1,5 mm bis 2 mm hergestellt.

Der Baustoff "flaton-flex A" enthält ein Glasfasergewebe² als Trägermaterial. Der Baustoff "flaton-flex EN" ist mit einem Polyestervlies mit Glasgelege² als Trägermaterial ausgerüstet.

Die Baustoffe können einseitig zusätzlich mit einer Selbstklebeeinrichtung² versehen sein.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werksmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen der Baustoffe behindert werden soll.

1.2.2 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dümmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Baustoffe verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

1.2.4 Im Rahmen von Zulassungsprüfungen wurde der Nachweis der Beständigkeit der Baustoffe gegenüber Calciumsulfatlösung (50 g CaSO₄ pro Liter Wasser); Caciulhydroxidlösung (20 g Ca(OH)₂ pro Liter Wasser) und Zementmilch (800 g Zement CEM I 42,5 N-HS pro Liter Wasser) sowie gegenüber tensidhaltigen Reinigungslösungen (10 Tropfen Spülmittelkonzentrat R 530 "Spüli zitrusfrisch", Art. Nr. 110013 der Fa. EJ Reinigungssysteme Vertriebs GmbH Gschwend pro Liter Wasser) erbracht.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt



Bei der Prüfung der Beständigkeit der Baustoffe gegenüber 4,4-Methyldiphenyldiisocyanat (Direktanwendung von Art. Nr. 820797 der Fa. Merck KGaA, Darmstadt) ergab sich ein leicht verzögertes Schäumen ohne dass sich die Kennwerte Schaumfaktor und Blähdruck signifikant änderten.

- 1.2.5 Sofern die Baustoffe anderen als den nachgewiesenen Beanspruchungen ausgesetzt werden sollen z.B. in Bereichen, in denen er durch Aerosole beansprucht sein kann, sind weitere Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" müssen biegsame, in Form von Platten und Matten hergestellte Baustoffe sein, die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen. Der Baustoff "flaton-flex A" muss ein Glasfasergewebe² als Trägermaterial und der Baustoff "flaton-flex EN" muss ein Polyestervlies mit Glasgelege² als Trägermaterial enthalten.

Zusätzlich dürfen die Baustoffe einseitig mit einer Selbstklebeeinrichtung² (Klebeband) versehen werden. Beliebige Zuschnitte z. B. in Streifen sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen sind einzuhalten.

- 2.1.2 Die Baustoffe müssen im Lieferzustand hinsichtlich ihrer Eigenschaften folgende Werte geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen oder Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin einhalten:

"flaton-flex A" Grundauführung:

- Flächengewicht:

für die Nenndicke 1,0 mm	1,25 kg/m ² ± 10 %
für die Nenndicke 2,0 mm	1,8 kg/m ² bis 2,2 kg/m ²
- Masseverlust durch Erhitzen: 49,0 % ≤ MVdE ≤ 59,0 %
(geprüft bei 450°C über 20 Minuten)
- Schaumfaktor: 13,0 bis 18,5
(geprüft bei 450°C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage³ an ca. 1 mm bis 2 mm dicken Proben)
- Blähdruck:

für die Nenndicke 1,0 mm	1,2 N/mm ² bis 2,0 N/mm ²
für die Nenndicke 2,0 mm	1,75 N/mm ² bis 2,5 N/mm ²

 (geprüft bei 300°C, Verfahren B³)

"flaton-flex A" mit Klebeband:

- Flächengewicht:

für die Nenndicke 1,0 mm	1,35 kg/m ² ± 10 %
für die Nenndicke 2,0 mm	1,95 kg/m ² ± 10 %
- Masseverlust durch Erhitzen: 53,0 % ≤ MVdE ≤ 63,0 %
(geprüft bei 450°C über 20 Minuten)
- Schaumfaktor: 11,5 bis 16,0
(geprüft bei 450°C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage³ an ca. 1 mm bis 2 mm dicken Proben)

³ Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt



- Blähdruck:

für die Nenndicke 1,0 mm	0,85 N/mm ² bis 2,0 N/mm ²
für die Nenndicke 2,0 mm	1,9 N/mm ² bis 2,6 N/mm ²
	(geprüft bei 300°C, Verfahren B ³)
- "flaton-flex EN", unkaschiert**
- Flächengewicht:

für die Nenndicke 1,5 mm	1,1 kg/m ² bis 1,7 kg/m ²
für die Nenndicke 2 mm	1,4 kg/m ² bis 2,0 kg/m ²
- Masseverlust durch Erhitzen:

	54,0% ≤ MVdE ≤ 64,0 %
	(geprüft bei 450°C über 20 Minuten)
- Schaumfaktor:

	14,0 bis 18,5
	(geprüft bei 450°C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage ³ an ca. 1 mm bis 2 mm dicken Proben)
- Blähdruck:

für die Nenndicke 1,0 mm	1,2 N/mm ² bis 2,0 N/mm ²
für die Nenndicke 2,0 mm	1,5 N/mm ² bis 2,1 N/mm ²
	(geprüft bei 300°C, Verfahren B ³)

2.1.3 Die Baustoffe "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" müssen in allen Ausführungsvarianten die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind für alle Produkt- und Ausführungsvarianten Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Lagerung und Kennzeichnung

Bei der Herstellung der Baustoffe "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Lagerung

Das Bauprodukt muss gemäß den Angaben des Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Baustoffe müssen in jeder Ausführungsvariante vom ihrem Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Platte oder Matte und jeder werksmäßig gefertigte Zuschnitt muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Produktvariante: "flaton-flex A" oder "flaton-flex EN", Nenndicke; mit/ohne Klebeband,
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1713
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1713

Seite 6 von 7 | 19. April 2011

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustoffe "flaton-flex A" und "flaton-flex EN", mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die werkseigene Produktionskontrolle ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Für die Durchführung der Überwachung der Baustoffeigenschaften ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung von "flaton-flex A" und "flaton-flex EN" in oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern; das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Nach und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt. Zuschnitte sind zulässig
- 3.3 Sofern die Baustoffe speziellen Beanspruchungen wie z. B. der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien oder Lösemittel ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.
- 3.4 Der Hersteller des Baustoffs muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Anwendung betreffend, vertraut machen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

